

Christian Beyerle

Rechtsanwalt und Mediator

Familienrecht Erbrecht Verbraucherrecht Mietrecht Arbeitsrecht Mediation

Videoüberwachung am Arbeitsplatz ?

Überwacht eine Arbeitgeber seine Arbeitnehmer heimlich mit Videokameras, so verletzt er deren durch Art 2 Abs. 1 GG geschützte Persönlichkeitsrecht. . Beweise, die so, also heimlich, beschafft werden, können daher einem Verwertungsverbot unterliegen. Allerdings gibt es Ausnahmen.

So hat jetzt das Bundesarbeitsgericht entschieden, dass Aufnahmen, die von einer Kassiererin heimlich gemacht wurden, um sie einer Unterschlagung zu überführen, erlaubt sind. Grundsätzlich unterliegen heimliche Aufnahmen zwar einem Verwertungsverbot, aber bei besonderen Umständen dürfen solche Beweise berücksichtigt werden. Dies ist dann der Fall, wenn z.B. eine notwehrähnliche Situation, den Eingriff in das Persönlichkeitsrecht rechtfertigt. Insbesondere ist dabei auch der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu wahren.

Bundesarbeitsgericht, Urteil vom 27. März 2003 - 2 AZR 51/02 -

Eine solche Ausnahme hat das BAG jetzt in folgendem Fall bejaht:

Eine Arbeitnehmerin war seit 1994 in einem Getränkemarkt tätig. Nachdem die Ursachen steigender Inventurdifferenzen nicht gefunden wurden, installierte der Arbeitgeber im März und September 2000 ohne Mitwirkung des Betriebsrates zwei verdeckte Videokameras im Kassen – und Leergutbereich. Dort arbeitete auch die Arbeitnehmerin. Aus Videoaufnahmen im November 2000 gewann der Arbeitgeber den dringenden Verdacht, die Arbeitnehmerin habe Gelder unterschlagen. Gegen die ausgesprochen fristlose Kündigung wehrte sich die Arbeitnehmerin erfolglos. Auch in der dritten Instanz verlor sie jetzt vor dem Bundesarbeitsgericht,

Das BAG hat sogar die fehlende Beteiligung des Betriebsrates nicht gerügt. Allerdings hatte dieser in Kenntnis der durch die Überwachung gewonnenen Bilder der Kündigung zugestimmt.

Grundsätzlich hat nämlich der Betriebsrat nach § 87 Abs. 1 Nr. 6 BetrVG ein Mitbestimmungsrecht bei der Installation technischer Einrichtungen, mit denen das Verhalten der Arbeitnehmer überwacht werden soll.

Für Fragen des Arbeitsrechts stelle ich Ihnen meine zwanzigjährige Erfahrung als Rechtsanwalt gerne zur Verfügung.